

LSG-H 52 - Kolenfelder Stadtfeld

Fundstelle: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 23 vom 09.09.1987, S. 683

Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles "Kolenfelder Stadtfeld" (LSG-H52) in der Stadt Wunstorf im Landkreis Hannover

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung, in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256) hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 23.06.1987 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

1. Der Landschaftsteil "Kolenfelder Stadtfeld" wird in dem nachstehend näher bezeichneten Umfange zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
2. Das Landschaftsschutzgebiet liegt in der Gemarkung Luthe, Stadt Wunstorf, Landkreis Hannover, südöstlich der Stadt Wunstorf, westlich der Landesstraße 329, und umfasst die Flurstücke 34/1, 35/1, und 35/2 der Flur 7.
3. Das Landschaftsschutzgebiet ist in der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.
4. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann jederzeit während der Dienstzeiten bei der Stadt Wunstorf oder dem Landkreis Hannover eingesehen werden.
5. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 3,8 ha.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet "Kolenfelder Stadtfeld" liegt in der naturräumlichen Einheit "Wunstorfer Lehmplatten" im Bereich der "Hannoverschen Moorgeest" in der naturräumlichen Region "Börden".

Es handelt sich um einen auf einer alten Bodenabbaustelle entstandenen Feuchtbereich. In diesem sonst intensiv genutzten landwirtschaftlichen Gebiet sind Feuchtbereiche sehr selten. Die Erhaltung der vielfältigen Vegetation und der für die Vögel, Lurche und Reptilien besonders wertvollen Flachwasserzonen und Erlenbruchbereiche wird mit der Unterschutzstellung angestrebt. An die zentrale Wasserfläche angrenzend befinden sich neben Verlandungszonen, und staunassen Gras- und Staudenfluren auch Aufschüttungen, die wildkrautreiche Ruderalvegetation tragen. Das umgebende Gehölz dient als Abschirmung für den wertvollen Feuchtbereich. Das kleinflächige Nebeneinander verschiedener Lebensräume trägt in großem Maße zur Belebung des Landschaftsbild des in diesem Raum bei. Darüber hinaus erfüllt der Feuchtbereich eine

wichtige Rolle im Naturhaushalt. Umgeben von Agrarlandschaft stellt dieses Gebiet einen sehr wertvollen Rückzugsbereich für Pflanzen und Tiere dar, zumal gerade die Feuchtbereiche mit einem sehr hohen ökologischen Wert sehr selten geworden sind.

(2) Schutzzweck ist:

- a) die Erhaltung des vielfältigen Landschaftsbildes in dem oben beschriebenen Charakter.
Dazu zählen:
- offene Wasserflächen mit Flachwasserzonen
 - Röhricht
 - Laubgehölze, besonders Erlen und Weiden
 - Aufschüttungen
 - offene Wiesen und Ruderalflächen
 - Bodenrelief
- b) die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Sicherung des Lebensraumes von z. T. bedrohten Tieren und Pflanzen (Libellen, Schmetterlinge, Amphibien, Vögel, Schutt- und Ruderalpflanzengesellschaften, Röhrichte, u. a. mit Gelber Schwertlilie, Sumpfgesellschaften, u. a.)

§ 3

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, z. B. durch Tonwiedergabegeräte,
2. die Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Entscheidung erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
3. zu baden, zu zelten, in Fahrzeugen o. ä. zu übernachten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
4. Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
5. Kraftfahrzeuge zu waschen
6. Das Fahrenlassen von Modellbooten mit Verbrennungsmotoren auf der gesamten Wasserfläche und von sonstigen Modellbooten (z. B. mit Elektromotoren) innerhalb der Röhrichtbestände und eines 10 m breiten Streifens davor,
7. das Betreten der Röhrichtbestände ganzjährig, sowie das Betreten der Erlen- und Weidenbestände in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni,
8. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen,
9. Gebüsche, Gehölze oder wildwachsende Pflanzen aller Art zu beseitigen, beschädigen, verändern oder anderweitig zu beeinträchtigen,
10. Anpflanzungen von nicht standortgerechten und/oder nicht heimischen Gehölzen vorzunehmen,
11. die Ufer des Teiches zu verändern oder zu schädigen (z. B. durch das Anlegen von Zugängen),
12. den Wasserhaushalt im Bereich des oberflächennahen Grundwassers nachhaltig zu verändern und das Gewässer zu verunreinigen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist von den Verboten des § 3 Ziffer 1 und 4 freigestellt.

- (2) Die ordnungsgemäßen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Gehölzen sind von dem Verbot des § 3 Ziffer 9 freigestellt, soweit sie zur Ausübung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft erforderlich sind und 14 Tage vor Beginn der Arbeiten der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt sind.
- (3) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Ziffer 1 und 6 freigestellt.
- (4) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten sind von dem Verbot § 3 Ziff. 3 und 4 in der Zeit vom 1.7. bis 28.2. begrenzt auf den tiefergelegenen Einfahrtsbereich im nordöstlichen Grundstücksteil freigestellt.

§ 5 Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Nr. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 14.8.1987
Az.: 672 12 05/H-52

Landkreis Hannover

Dr. Hoppenstedt
(Landrat)

Droste
(Oberkreisdirektor)